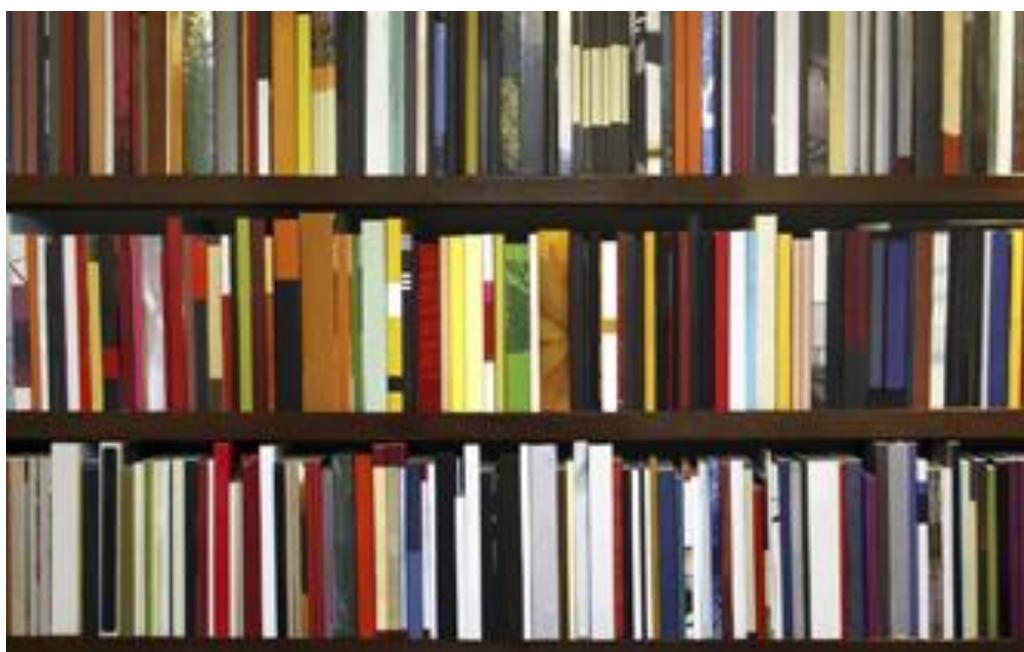


IFRS-BULLETIN

Übernahme der Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 in europäisches Recht

Veröffentlichungen des IASB:
Entwurf ED/1/2016: „Anwendungen von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4“

Im Blickpunkt:
Umsetzung des neuen Wertminderungsmodells (GPPC)



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur vierten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ in 2016, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

Unsere aktuelle Ausgabe beinhaltet u.a. den Entwurf ED/2016/1 des IASB zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11. Damit soll praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschriften begegnet, insbesondere auch die *diversity in practice* begrenzt werden. Nach eingehender Beratung wurde zudem der IDW ERS HFA 48 zur Behandlung von Einzelfragen zur Wertminderung nach IFRS 9 veröffentlicht, welcher lediglich einen Teil des Gesamtprojekts zur „Kommentierung von IFRS 9“ darstellt. Im Blickpunkt dieser Ausgabe werden Sie interessante Umsetzungshinweise der sog. GPPC zum Wertminderungsmodell des IFRS 9 erhalten.

Das GPPC, als Zusammenschluss aus den sechs größten Prüfernetzwerken, möchte mit diesen Hinweisen die Qualitätsstandards bei der Umsetzung der Bilanzierung erwarteter Kreditverluste fördern. Zur Anwendung des Wertminderungsmodells stellt die GPPC zwei Ansätze - einen anspruchsvollen und einen vergleichsweise einfachen Ansatz - vor und verdeutlicht, welche Vorgehensweise nicht als standardkonform eingestuft werden kann. Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung.

NEWSLETTER NR. 4 OKTOBER 2016

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Rechnungslegung
(ZAR)

ANSPRECHPARTNER:
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im dritten Quartal 2016 hat die Europäische Union die Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 „Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme“ übernommen. Die Verlautbarung wurde vom IASB im Dezember 2014 veröffentlicht und tritt in der EU für Geschäftsjahre in Kraft, die ab dem 01. Januar 2016 (mit gestatteter vorzeitiger Anwendung) beginnen. Folgende Sachverhalte werden in der Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 geklärt:

- Ein Unternehmen kann die Konsolidierungsausnahmen auch dann anwenden, wenn seine Muttergesellschaft seine Tochtergesellschaften zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 10 bilanziert.
- Eine Konsolidierung ist nicht vorzunehmen, wenn ein Tochterunternehmen, das Dienstleistungen erbringt, die sich auf die Anlage-tätigkeit des Mutterunternehmens beziehen, selbst eine Investmentgesellschaft ist.
- Wendet ein Investor die Equity-Methode auf ein assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture an, das eine Investmentgesellschaft ist, kann der Investor weiterhin die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beibehalten, die auch das Beteiligungsunternehmen für seine Tochtergesellschaften anwendet.
- Für Investmentgesellschaften, die alle ihre Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert bewerten, ergeben sich die Angabepflichten nach IFRS 12 zu Investmentgesellschaften.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards und Änderungen steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum in Klammern; Stand: 23. September 2016):

- IFRS 9: Finanzinstrumente (Q4/2016)
- IFRS 14 (kein *endorsement*-Prozess aufgrund eingeschränkter Relevanz; Phase II des Projekts wird abgewartet)
- IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden sowie die Änderung zum Datum des Inkrafttretens (Q4/2016)
- IFRS 16: Leasing (2017)
- Änderung an IFRS 10 und IAS 28: Verkauf oder Zuwendung von Vermögenswerten zwischen

einem Investor und dem assoziierten Unternehmen oder dem *joint venture* (unbestimmt verschoben)

- Änderungen an IAS 12: Ansatz von aktiven latenten Steuern für unrealisierte Verluste (Q4/2016)
- Änderungen an IAS 7: Angabeninitiative (Q4/2016)
- Klarstellungen an IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden (H1/2017)
- Änderungen an IFRS 2: Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung (H2/2017)
- Änderungen an IFRS 4: Anwendung von IFRS 9: Finanzinstrumente mit IFRS 4: Versicherungsverträge (2017)

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCHSPRACHIGEN RAUM

2.1 ESMA gibt öffentliche Erklärung zur einheitlichen Anwendung von IFRS 15 ab

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, ESMA) hat eine öffentliche Erklärung zu dem neuen Standard IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht, um eine einheitliche Anwendung durch europäische Emittenten, die an einem regulierten Markt notiert sind, sicherzustellen. IFRS 15 ersetzt IAS 11: Fertigungsaufträge sowie IAS 18: Erlöse und enthält damit alle nötigen Regelungen zur Erfassung und Bemessung von Umsatzerlösen. Die ESMA misst dem Implementierungsprozess des IFRS 15 eine besondere Bedeutung bei, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Jahresabschlüssen der bilanzierenden Unternehmen sicherzustellen. Die Erklärung der ESMA umfasst folgende Themen:

- Hinweise zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Umsetzung und der Auswirkungen von IFRS 15 (bspw. Offenlegung quantitativer und qualitativer Informationen; Schätzung des erwarteten Einflusses von IFRS 15 auf Unternehmen auf Basis der Informationen, die vor dem Übergang verfügbar waren),
- Besonderheiten, die Anwender erwägen sollten (bspw. umfassendes Rahmenwerk zur Ermittlung und Erfassung von Erträgen; Anregungen zur Aufteilung der Transaktionspreise auf die Leistungsverpflichtungen; Unterstützung durch TRG, IASB, FASB),

- Erläuterungen zum Zeitrahmen und beispielhafte Angaben,
- Hinweis, dass der Übergang von IAS 11 bzw. IAS 18 auf IFRS 15 spätestens für Geschäftsjahre zu erfolgen hat, die am oder nach dem 01. Januar 2018 beginnen und dass dann eine Übersicht über die Auswirkungen des Übergangs erstellt werden muss.

2.2 ESMA veröffentlicht 19. Auszug von Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcementstellen

Die ESMA unterhält eine vertrauliche Datenbank, die Durchsetzungsentscheidungen einzelner europäischer Enforcementstellen zur Anwendung der IFRS enthält. Um die sachgerechte Anwendung der IFRS zu fördern, veröffentlicht die ESMA in regelmäßigen Abständen die getroffenen Entscheidungen. Von den nationalen Enforcementstellen werden grundsätzlich die Abschlüsse von Unternehmen geprüft, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in Europa gehandelt werden oder solche, die sich in der Zulassung befinden. Die veröffentlichten Entscheidungen und die zugrundeliegenden Argumentationen sollen Unternehmen bei der Umsetzung der IFRS (und nationaler Regelungen) unterstützen und eine einheitliche Anwendung sicherstellen.

Die veröffentlichten Entscheidungen, die zwischen Februar 2014 und April 2016 gefällt wurden, beziehen sich auf folgende Themen:

- Inflationsbezogenes Indexderivat, das in einen Leasingvertrag eingebettet ist (IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung)
- Klassifizierung einer separaten Zweckgesellschaft als gemeinsame Geschäftstätigkeit aufgrund von „anderen Tatsachen und Umständen“ (IFRS 11: Gemeinschaftliche Vereinbarungen)
- Auswahl des sachgerechten Wechselkurses, wenn verschiedene Wechselkurse verfügbar sind (IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen)
- Ausweis von Gewinnen aus der Veräußerung eines immateriellen Vermögenswerts (IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte)
- Identifizierung nicht beobachtbarer Inputfaktoren (IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert)
- Umgekehrter Erwerb eines börsennotierten Firmenmantels (IFRS 3: Unternehmenszusammenschlüsse; IAS 8: Rechnungslegungsmetho-

den, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler; IFRS 2: Anteilsbasierte Vergütung)

- Angabe der Beträge von bedeutenden Kategorien von Erlösen (IAS 18: Umsatzerlöse; IFRS 8: Geschäftssegmente)
- Bestimmung, ob ein Händlernetzwerk, das im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurde, ein immaterieller Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer ist (IAS 38: Immaterielle Vermögenswerte)
- Austausch eines Geschäftsbetriebs gegen eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen und nachfolgende Ausschüttung des erworbenen Tochterunternehmens an die Eigentümer (IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert; IFRIC 17: Sachdividenden an Eigentümer)
- Bestimmung des maximalen wirtschaftlichen Nutzens aus einem Pensionsplan und die Bewertung des leistungsorientierten Vermögenswerts (IAS 19: Leistungen an Arbeitnehmer; IFRIC 14: IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung)
- Bewertung einer latenten Steuerschuld, die sich auf biologische Vermögenswerte bezieht, wenn sich die Ertragsteuersätze über die Nutzungsdauer der Vermögenswerte ändern (IAS 12: Ertragsteuern; IAS 41: Landwirtschaft)
- Bilanzierung von Beiträgen zu einem Einlagensicherungsfonds im Zwischenbericht (IFRIC 21: Abgaben)

3. AKTIVITÄTEN DES DRSC UND IDW

3.1 DRSC eröffnet Konsultationsprozess zu veröffentlichten Änderungen an IFRS 2

Im Juni dieses Jahres wurden Änderungen an IFRS 2 zur Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung veröffentlicht. Die Änderungen betreffen unter anderem in Eigenkapital erfüllte Zusagen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen (*net settlement features*). Das DRSC vermutet, dass sich aus den Änderungen Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung in solchen Unternehmen ergeben können, die zum einen IFRS anwenden und zum anderen ihre aktienbasierte Vergütung in Eigenkapitalinstrumenten erfüllen (*equity-settled share-based payments*). Ein Problem könnte entstehen, da sie bestimmte Vergütungstransaktionen in einen *equity-settled*- und in einen *cash-settled*-Teil aufspalten müssten. Damit die Einschätzung der Umsetzungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten der deutschen IFRS-Anwender im Übernahmeprozess einbezogen werden, bittet das DRSC die IFRS-Anwender um Rückmeldung.

3.2 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zu vorläufigen und endgültigen Entscheidungen des IFRS IC

Das DRSC nimmt über seinen IFRS-Fachausschuss Stellung zu drei vorläufigen Agenda Entscheidungen des IFRS IC betreffend IFRIC 12, IFRS 9/IAS 39 und IAS 32 und zu einer endgültigen Entscheidung betreffend IFRS 9/IAS 39, welche im Mai 2016 im IFRIC Update veröffentlicht wurden.

Das DRSC unterstützt die Entscheidung des IFRS IC bezüglich IFRIC 12. Darin nimmt das IFRS IC Bezug auf die Anfrage des DRSC zur Klarstellung, wie ein Betreiber eine Dienstleistungskonzessionsvereinbarung, für welche die Infrastruktur geleast wurde, in seiner Bilanz zu berücksichtigen hat. In einer exemplarischen, dem IFRS IC zur Beurteilung vorgelegten Vereinbarung, geht ein Betreiber mit einem Treugeber einen Vertrag zur Betreibung einer öffentlichen Dienstleistung ein. Die dazu nötige Infrastruktur wird geleast. Das IFRS IC sieht ein solches Arrangement innerhalb des Anwendungsbereichs des IFRIC 12, auch wenn der Betreiber keine Verbesserungen bezüglich der Infrastruktur vornimmt. Das Leasing der Infrastruktur fällt somit für den Betreiber nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 16: Leasingverhältnisse (oder nach geltendem EU-Recht IAS 17). Grundsätzlich würde der Treugeber und nicht der Betreiber das Recht an der Nutzung der Infrastruktur halten.

Folglich muss der Betreiber entscheiden, ob er zu Zahlungen an den Leasinggeber verpflichtet ist, oder ob dies dem Treugeber obliegt. Obgleich das DRSC die Entscheidung des IFRS IC unterstützt, hätte es eine Klarstellung des IFRIC 12 zur Vereinfachung der Erfassung und Darstellung von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen bevorzugt.

Zu IFRS 9/IAS 39 wurde vom IFRS IC eine klärende Interpretation verlangt, die darstellt, welche Gebühren und Kosten in den (10-Prozent-)Test zur Ausbuchung einer Finanzverbindlichkeit einzubeziehen sind. Das IFRS IC hat entschieden, dass die in IAS 39.AG62 bzw. IFRS 9.B3.6 verankerten Regelungen zur Beurteilung einer Ausbuchung originärer Finanzverbindlichkeiten ausreichen (Berücksichtigung von „*any fees paid net of any fees received*“). Das DRSC kritisiert die fehlende weitergehende Interpretation, da Unternehmen die Vorgaben in der Praxis unterschiedlich auslegen und anwenden würden.

Das DRSC lehnt die vorläufige Agenda Entscheidung bezüglich IAS 32 zu „*Written puts over NCI*“ ab. Das IFRS IC stuft den bereits seit 2006 diskutierten Fall (Ansatz einer finanziellen Verbindlichkeit vs. Derivat) zu IAS 32 als nicht lösbar ein. Außerdem sei das Projekt zu umfangreich für das IFRS IC. Das DRSC kritisiert, dass nur das IFRS IC oder der IASB eine Lösung herbeiführen könne.

Abschließend nimmt das DRSC zur endgültigen Entscheidung des IFRS IC bezüglich der Klärung des IFRS 9 und IAS 39 zur Ausbuchung eines modifizierten finanziellen Vermögenswerts Stellung. Das DRSC kritisiert, dass das IFRS IC trotz Anerkennung der besonderen Bedeutung des Themas keine weitere Interpretation veröffentlicht. Das IFRS IC hat sich aufgrund des Umfangs des Projekts für eine Vernachlässigung entschieden. Das DRSC erkennt zwar an, dass das IFRS IC kein „Standardsetting“ betreiben kann, eine diesbezügliche Einwirkung auf den IASB aber wünschenswert sei. Zudem vertritt das DRSC die Auffassung, dass eine Klärung den Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 sehr zugute kommen würde.

3.3 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zum IDW ERS HFA 48 bezüglich IFRS 9

Das DRSC hat eine Stellungnahme bezüglich des IDW-Entwurfs ERS HFA 48: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 veröffentlicht. Der ursprüngliche Entwurf vom 13. Mai 2016 und dessen Fortsetzung hinsichtlich des

Hedge Accounting vom 14. Juni 2016 werden sowohl redaktionell als auch inhaltlich kommentiert.

Die inhaltliche Kritik bezieht sich auf die Einbeziehung des Fremdwährungsrisikos in die Chancen und Risiken im Rahmen der Übertragung eines finanziellen Vermögens, die Analyse des Geschäftsmodells, im Rahmen dessen ein zu klassifizierender Vermögenswert gehalten wird, die Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte und das *Hedge Accounting*.

Das DRSC merkt an, dass es sich bei der Stellungnahme um eine vorläufige Version handelt, da der vollständige Entwurf des IDW ERS HFA 48 noch nicht veröffentlicht wurde.

3.4 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zum Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der IFRS-Stiftung

Der Verwaltungsrat des DRSC stimmt einem Großteil der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der IFRS-Stiftung zu. Kritik übt er erneut an der Verringerung der Anzahl der Mitglieder des IASB, da diese Reduktion weder gerechtfertigt noch angemessen sei. Außerdem weist der Verwaltungsrat darauf hin, dass sich die Treuhänder zur Stärkung der Akzeptanz der Organisation mehr mit den fachlichen Aspekten der Arbeit des IASB beschäftigen müssen. Der Verwaltungsrat kritisiert darüber hinaus die zunehmend häufigere Ablehnung von Sachverhalten durch das IFRS IC und dass dies der Akzeptanz des Gesamtprodukts IFRS entgegenwirken würde.

3.5 IDW veröffentlicht Stellungnahme zum ED 60 „Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor“

Der Rat für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSASB) hat im Januar dieses Jahres den Entwurf ED 60 zu Zusammenschlüssen im öffentlichen Sektor veröffentlicht. Demnach werden Zusammenschlüsse entweder als Fusion oder als Erwerb klassifiziert. Entscheidend für die Klassifizierung ist vor allem das Erlangen von Beherrschung, aber auch andere Faktoren spielen eine Rolle. Grundsätzlich unterstützt das IDW den Vorschlag des IPSASB. Änderungen würde es in Bezug auf das Wertminderungsmodell vornehmen. Eine planmäßige Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten stuft das IDW als zielführender ein.

3.6 IDW veröffentlicht weitere Fortsetzung von IDW ERS HFA 48 mit Einzelfragen zur Wertminderung nach IFRS 9

Der erste Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9“ (IDW ERS HFA 48) wurde am 13. Mai 2016 verabschiedet. Am 14. Juni 2016 folgte eine Ergänzung um Einzelfragen zum *Hedge Accounting* nach IFRS 9. Nun veröffentlicht das IDW eine Ergänzung zu Einzelfragen von Wertminderungen. Folgende Themen werden in dem Entwurf zur Wertminderung nach IFRS 9 beleuchtet:

- Anwendungsbereich der Wertminderungsregelungen
- Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste
- Verwendung von angemessenen und belastbaren Informationen

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzung können bis zum 09. Dezember 2016 an das IDW gerichtet werden. Die Kommentierungsfristen zu den Entwürfen vom Mai 2016 respektive Juni 2016 sind im August respektive September 2016 abgelaufen.

4 AKTIVITÄTEN DES IASB

4.1 IASB veröffentlicht Entwurf ED/2016/1 Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile (Vorgeschlagene Änderung an IFRS 3 und IFRS 11)

Am 28. Juni 2016 hat der IASB den Entwurf ED/2016/1 Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge betreffen IFRS 3 und IFRS 11 bezüglich der Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*) und die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile (*previously held interests*).

Hinsichtlich der Definition eines Geschäftsbetriebs wurden die Kriterien Eingaben (*inputs*), Prozesse (*processes*) und Ergebnisse (*outputs*) in der Vergangenheit nicht einheitlich ausgelegt. Da die Definition eines Geschäftsbetriebs notwendiges Kriterium für die Darstellung eines Erwerbs nach den Regelungen des IFRS 3 ist, hat der IASB in seinem Entwurf insbesondere die Definition der Ergebnisse klargestellt. Demnach qualifizieren sich nur noch Güter und Dienstleistungen (*goods or services*), Investitionserträge (*investment income*) oder andere Erträge (*other revenues*) als Ergebnisse. Insgesamt soll die Änderung der Definition dazu führen, dass die in die Definition fallende Anzahl der Ertragsarten reduziert wird. Außerdem wird IFRS 3 um ein Prüfschema zur Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs erweitert. Zusätzliche Anwendungsbeispiele sollen bei der Auslegung der Definition behilflich sein.

In Bezug auf zuvor gehaltene Anteile ist bei erstmaliger Erlangung alleiniger Beherrschung eine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile i.S. eines sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses (*business combination achieved in stages*) notwendig. Ein Erwerb gemeinschaftlicher Kontrolle führt hingegen nicht zu einer Neubewertung (*previously held interests in the assets and liabilities of the joint operation are not remeasured*).

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31. Oktober 2016 an den IASB gerichtet werden.

4.2 IASB weist auf die Entwicklungen im Projekt zu Versicherungsverträgen hin

Der IASB hat auf seiner Internetseite auf die Entwicklungen des Projekts zu Versicherungsverträgen hingewiesen. Die aktualisierten Inhalte umfassen drei wesentliche Themen:

- Vierte Umfrage zu den Entwicklungen des Standards zu Versicherungsverträgen, damit der IASB ein Verständnis darüber erhält, wie Unternehmen bestimmte Anforderungen interpretieren und welche Herausforderungen bei der Umsetzung entstehen können.
- Einen Überblick über die Rückmeldungen und Reaktionen auf den überarbeiteten Entwurf des Standards von 2013.
- Eine Zusammenfassung der Änderungen des Entwurfs, die aufgrund erneuter Erörterungen des IASB entstanden sind.

4.3 IASB adressiert Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens von IFRS 9 und dem neuen Standard zu Versicherungen

Da abzusehen ist, dass der neue IFRS 17 nicht zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wird wie IFRS 9, entfacht in der Öffentlichkeit eine neue Diskussion im Hinblick auf die Verschiebung der verpflichtenden Anwendung des IFRS 9 für Versicherungsaktivitäten, um einen einheitlichen Zeitpunkt für das Inkrafttreten des IFRS 9 für diese Aktivitäten und des neuen Standards zu Versicherungsverträgen zu finden. Die durch die uneinheitlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens entstehenden Bedenken hat der IASB anerkannt und „Anwendungen von IFRS 9: Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4: Versicherungsverträge“ veröffentlicht.

Damit werden den Unternehmen, die Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 begeben, zwei Optionen eingeräumt:

- Überlagerungsansatz: Unternehmen können einige der Aufwendungen und Erträge aus der GuV, die aus qualifizierenden Vermögenswerten entstehen, in das sonstige Gesamtergebnis umklassifizieren.
- Aufschubansatz: Ein einstweiliger Aufschub der Anwendung von IFRS 9 ist für Unternehmen möglich, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich das Begeben von Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 ist.

Innerhalb des IASB hat sich ein Mitglied gegen die Einräumung des Aufschubansatzes ausgesprochen mit der Begründung, dass dadurch eine Verringerung der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, die Versicherungsverträge begeben, entstehen würde.

Der Überlagerungsansatz wird rückwirkend auf qualifizierte Vermögenswerte angewendet, sobald IFRS 9 erstmalig angewendet wird. Der Aufschubansatz kann für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01. Januar 2018 beginnen, angewendet werden. Der Ansatz ist auf drei Jahre ab dem 01. Januar 2018 begrenzt. Ob es sich bei der Begebung von Versicherungsverträgen um die vorherrschende Geschäftstätigkeit handelt, wird auf Ebene der Berichtseinheit zu dem Berichtszeitpunkt bestimmt, der dem 01. April 2016 unmittelbar vorausgeht. Durch die Anwendung des Aufschubansatzes entstehen entsprechende Angabepflichten. Außerdem sind Informationen offenzulegen, die Abschlussadressaten in die Lage versetzen, zu verstehen, wie sich der Versicherer für die temporäre Ausnahme qualifiziert und wie der Vergleich zu den Unternehmen, die IFRS 9 anwenden, möglich ist.

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1 EFRAG veröffentlicht die endgültige Übernahmeempfehlung zu Klarstellungen von IFRS 15

Im April dieses Jahres wurden die Änderungen an „Klarstellung von IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ herausgegeben. Die Änderungen betreffen die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, Prinzipal/Agenten-Erwägungen und Lizenzen. Außerdem soll durch die Änderungen der Übergang für modifizierte Verträge und abgeschlossene Verträge vereinfacht werden. Die EFRAG unterstützt die Klarstellungen, da sie den Einschätzungen der Änderungen vor dem Hintergrund der Übernahmekriterien der EU und den Einschätzungen bezüglich der Kosten und Nutzen, die sich aus der Übernahme der Änderungen in der EU ergeben würden, grundsätzlich zustimmt. Die EFRAG spricht deshalb eine Übernahmeempfehlung aus.

5.2 EFRAG hat den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf ED/2016/1 Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile (Vorgeschlagene Änderung an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht

Die EFRAG hat den Entwurf einer vorläufigen Stellungnahme zum vom IASB am 28. Juni 2016 vorgeschlagenen Entwurf ED/2016/1 Definition eines

Geschäftsbetriebs und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge betreffen IFRS 3 und IFRS 11 bezüglich der Definition eines Geschäftsbetriebs und die Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile. Grundsätzlich begrüßt die EFRAG den Entwurf des IASB und hebt insbesondere ihre Unterstützung in Bezug auf Folgendes hervor:

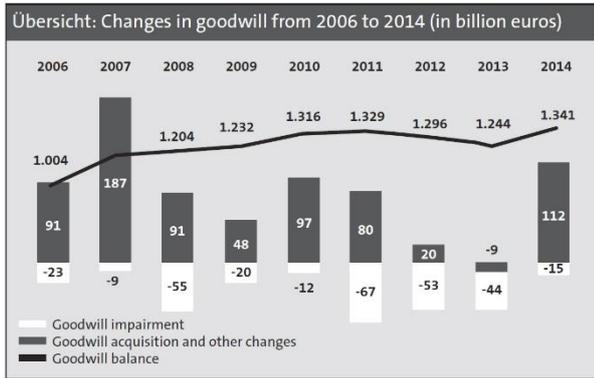
- Die Hilfestellung zur Differenzierung von Geschäftsbetrieben und Gruppen von Vermögenswerten, die wesentlich ausführlicher sind als im aktuellen IFRS 3 und somit die Unterscheidung für Unternehmen wesentlich vereinfachen.
- Den neuen Screening Test zur schnelleren und weniger aufwendigeren Differenzierung eines Geschäftsbetriebs und einer Gruppe von Vermögenswerten. Die EFRAG sieht noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Grenzfälle und schließt diesbezügliche Vorschläge in die Stellungnahme ein.
- Die zwei unterschiedlichen Sätze von Kriterien zur Abgrenzung, die abhängig davon genutzt werden, ob Ergebnisse vorliegen.
- Die Zurverfügungstellung von zahlreichen erläuternden Beispielen. Die EFRAG ist jedoch der Meinung, dass der IASB sich auf Sachverhalte, die mit viel Ermessensspielraum verbunden sind, beschränken könne.
- Die dargelegte Klarstellung der Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen.

Die EFRAG erkennt es als unabdingbar an, dass der IASB und der FASB zu konvergierenden Lösungen in Bezug auf die jeweiligen Vorschläge zur Änderung von IFRS 3 und IFRS 11 kommen.

5.3 EFRAG veröffentlicht Studie zum *Goodwill* und *Impairment*

EFRAG veröffentlichte im September 2016 im Rahmen eines Research Projektes eine Studie zur Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten (*goodwill*) insbesondere deren Folgebewertung. Die Studie umfasst eine Stichprobe von 328 der 350 im S & P Europe gelisteten Unternehmen und bezieht sich auf einen Zeitraum von 2006 bis 2014.

Die Ergebnisse dieser Studie führen u.a. zu überraschenden Ergebnissen:



- Von 2005 bis 2014 stieg das bilanzielle Gesamtvolumen von *goodwill* von 935 Mrd. EUR auf insgesamt 1.341 Mrd. EUR an, was eine Zunahme von 43 % bedeutet.
- Der Anteil des *goodwill* ist im Verhältnis zum Gesamtvermögen mit 3,7 % - unter Einbezug des Finanzsektors relativ konstant geblieben.
- Das Verhältnis von *goodwill* zum Nettovermögen (Eigenkapital) nimmt seit 2008 kontinuierlich ab und beträgt in 2014 nur noch 29%.
- In den durch die Finanzmarktkrise maßgeblich geprägten Jahren 2008 und 2011 waren die Abschreibungen auf den *goodwill* am bedeutsamsten. Auch das Jahr 2012 war noch von umfangreichen Wertberichtigungen betroffen.

Die Studienergebnisse eignen sich für die Argumentation von Zweifeln am *impairment-only* Ansatz. Somit besteht weiterhin eine Unsicherheit hinsichtlich der ermessensbehafteten Schätzung der künftigen Zahlungsströme, aus der sich jedoch kein Rückschluss auf die Schuldendeckungsfähigkeit ziehen lassen kann. Vielmehr werden bestehende Risiken im Barwertkalkül auf Basis einer Risikoadjustierung berücksichtigt.

Die EFRAG-Studie kann unter diesem [LINK](#) abgerufen werden.

5.4 Veröffentlichung von inoffiziellen Arbeitspapieren der Dienststellen der EU-Kommission

Die Dienststellen der EU-Kommission haben für die Sitzung des Regelungsausschusses (RAR) zwei inoffizielle Arbeitspapiere erstellt, um die Kriterien „öffentliches Interesse der EU“ und „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ näher zu analysieren.

Das Kriterium „öffentliches Interesse der EU“ wird weder in der EU-Gesetzgebung noch in der fallbasierten Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs mit Bezug zur IAS-Verordnung definiert. Aufgrund des daraus folgenden Interpretationsspielraums ergibt sich eine flexible Anwendung in der Praxis. Das Arbeitspapier nennt Finanzstabilität, wirtschaftliche Entwicklung der EU, Wettbewerbsbedingungen europäischer Unternehmen und verbesserte Werthaltigkeit in der EU als Anhaltspunkte zur Beurteilung, ob ein Standard dem öffentlichen Interesse der EU dient. Die Liste gilt als nicht abschließend, was u.a. bedeutet, dass bei der Übernahme von internationalen Standards in europäisches Recht fallweise, ggf. auf Basis anderer Kriterien und Faktoren, entschieden werden muss.

Das Kriterium „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ wird in dem Arbeitspapier als ein übergreifendes Prinzip definiert. Das bedeutet, dass in Ausnahmefällen von einem anderen allgemeinen Prinzip abgewichen werden kann, wenn dadurch das übergreifende Prinzip „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögenswerten und Schulden“ erfüllt wird. Dieser Entschluss ist auf die fallbasierte Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs zurückzuführen, der dieses Prinzip als „das grundlegende Prinzip“ und „oberste Ziel“ definiert hat.

6. BLICKPUNKT: VERÖFFENTLICHUNG DER GPPC ZU DEN IMPAIRMENT-VORSCHRIFTEN DES IFRS 9

Nach dem gegenwärtig für das vierte Quartal 2016 erwarteten EU-endorsement wird IFRS 9 in der EU spätestens für Geschäftsjahre, die am 01. Januar 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden sein.

Die mit wesentlichste und tiefgreifendste Änderung des IFRS 9 gegenüber seinem Vorgänger, dem International Accounting Standard IAS 39, ist die Art und Weise der Berechnung von Wertberichtigungen auf finanzielle Vermögenswerte (*impairments*). Während gemäß IAS 39 Wertberichtigungen nach dem sogenannten „*Incurring Loss Model*“ gedanklich erst in dem Fall zu bilden waren, in dem die Wertberichtigungen bereits eingetreten waren, verschiebt der IFRS 9 seine Perspektive mit der Anwendung des sogenannten „*Expected Loss Models*“ zeitlich nach vorne, eine Wertberichtigung ist bereits für erwartete, nicht erst für eingetretene Ausfälle zu erfassen. Ergibt sich im Vergleich zur erstmaligen Erfassung des Finanzinstruments eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos des fraglichen Finanzinstruments und ist das Kreditrisiko - absolut gesehen - nicht mehr gering, so ist die Wertberichtigung (nach dem sogenannten Stufenmodell) in Höhe der erwarteten Verluste zu ermitteln, die sich ergäben, wenn diesen die kumulierte Ausfallwahrscheinlichkeit über die komplette Laufzeit (und nicht mehr nur lediglich für die nächsten 12 Monate der Laufzeit) des Finanzinstruments zugrunde gelegt wird (*lifetime expected credit loss*). Bereits eingetretene Verluste werden schließlich auch über den *lifetime expected credit loss* abgebildet.

Kennzeichnend für die Ermittlung des erwarteten Verlusts ist sowohl für den auf einer 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit basierenden als auch für den *lifetime expected credit loss*, dass hierbei sämtliche vergangene und aktuelle Informationen, insbesondere auch solche, die in die Zukunft gerichtet sind (*forward looking information*), unter Wahrung des Prinzips der Erwartungstreue Berücksichtigung finden sollen. Dabei sind die mit dem Begriff *forward looking information* bezeichneten Informationen nicht nur auf makroökonomische Daten beschränkt. Vielmehr sind hinsichtlich der Bemessung des Wertberichtigungsbedarfs auch schuldnenspezifische, in die Zukunft gerichtete Informationen von Bedeutung. Voraussetzung

für die Verwendung sämtlicher Informations-Daten ist deren individuelle Prognosefähigkeit für den erwarteten Verlust des jeweils zu beurteilenden Finanzinstruments.

Für die Interpretation sowie die technische Umsetzung und Einbindung in die Corporate Governance der umfassenden aber gleichwohl einigermaßen abstrakten Vorgaben des IFRS 9 zur Bildung von Wertberichtigungen bei (von diesen Vorschriften am stärksten betroffenen) Banken hat das Global Public Policy Committee (im Folgenden auch: „GPPC“), ein Gremium, das sich aus Vertretern der sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO, Deloitte, Grant Thornton, EY, KPMG und PWC zusammensetzt, im Juni 2016 ein Schreiben „*The implementation of IFRS 9 impairment requirements by banks - considerations for those charged with governance of systemically important banks*“ (im Folgenden auch: „Schreiben“ oder „Guidance“) veröffentlicht.¹

Ziel der Guidance ist es zunächst einmal, die mit der Kontrolle der Implementierung von IFRS 9 zuständigen Personen zu unterstützen, den Fortschritt bei der Implementierung und Umsetzung des Standards zu beurteilen. Darüber hinaus soll das Schreiben eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Wertberichtigungsvorschriften des IFRS 9 fördern. Dabei befasst es sich zunächst mit allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Corporate Governance, dem Ausmaß an Komplexität, dem das neue Wertberichtigungsmodell gerecht werden muss, und wie mit den besonderen Anforderungen der erstmaligen Umsetzung (*transition*) zum 01. Januar 2018 umzugehen ist. In einem zweiten Teil werden dann die folgenden Schlüsselkonzepte des neuen Wertberichtigungsmodells behandelt:

- Die Methodik zur Ermittlung erwarteter Ausfälle (*expected credit loss methodology*)
- Der Begriff des Ausfalls (*default*)
- Die Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*)
- Das dem Ausfallrisiko unterliegende Kreditvolumen (*exposure*)
- Der Verlust im Falle eines Ausfalls (*loss given default*)
- Abzinsung (*discounting*)
- Das Stufenmodell (*staging assessment*)

¹ Link: “<https://www.bdo.global/en-gb/services/audit-assurance/ifrs/the-implementation-of-ifrs-9-impairment-requiremen>”

- Die Verwendung von makroökonomischen und zukunftsgerichteten Informationen (*macro-economic forecasts and forward looking information*).

Als direkte Adressaten der Guidance werden die für die Kontrolle der Implementation verantwortlichen Vorsitzenden des Audit Committees angesprochen. Diesem Personenkreis wird auch ein Fragenkatalog von 10 Fragen zur Hand gegeben, der bei der Kontrolle der Umsetzung der Wertberichtigungsvorschriften des IFRS 9 behilflich sein soll.

Gleichwohl ergibt sich schon aus dem weitreichenden Inhalt des zweiten Teils des Schreibens die Relevanz für sämtliche mit der Implementierung der neuen Wertberichtigungsvorschriften befassten Personen einer Bank.²

Auch wenn sämtliche Entscheidungen bei der Umsetzung des neuen Wertberichtigungsmodells letztendlich auf Basis der jeweils individuell gegebenen Umstände zu treffen sind, werden in der Guidance wichtige Grundlinien für die Interpretation zentraler Eckpunkte des neuen Wertberichtigungsmodells abgesteckt. So werden für jeden der im zweiten Teil der Guidance behandelten Themenkreise zunächst die Ausgestaltungen dargestellt, die aus Sicht der GPPC eine umfassende und anspruchsvolle Umsetzung des jeweiligen Themenkreises darstellen (*sophisticated approach*). Daneben werden einfachere Lösungen dargestellt und schließlich auch solche, die aus Sicht der GPPC den Anforderungen des Standards nicht mehr gerecht werden.

Wichtig für das Verständnis der GPPC-Guidance ist auch deren Einbindung in die aktuellen Diskussionen, wie sie z.B. in der sogenannten *Resource Group for Impairment of Financial Instruments (ITG)* geführt werden, sowie bestehenden Interpretationen wie z.B. den Leitlinien des Basler Ausschusses vom Dezember 2015 in der sogenannten *Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses* (GRAECL). Letztere bildet wiederum eine wichtige Ausgangsbasis des aktuellen Entwurfs Consultation Papers „*Draft Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses*“ zum Kreditrisikomanagement und der damit zusammenhängenden Rechnungslegung der EBA. Auch wenn sich das Schreiben der GPPC auf die Umsetzung der neuen Wertberichtigungsvorschriften von IFRS 9 ausdrücklich auf die Bankenbranche bezieht, ist dessen Lektüre auch für anderen Branchen, insbesondere für solche, bei denen Finanzinstrumente ein wichtiges Element der Geschäftstätigkeit bilden, bzw. bei denen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch Finanzinstrumente stark beeinflusst wird, empfehlenswert. Schließlich gilt IFRS 9 (unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenspiels mit IFRS 4) für alle IFRS-Anwender.

² Dabei werden in dem Schreiben insbesondere die Funktionen Finanzen, Risiko Management und IT genannt.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4348-0
Telefax: +49 (0) 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32 b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 98050-18
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

